



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH
Telefon 034 431 14 78
Homepage
E-Mail

Fax 034 431 42 54
www.trachselwald.ch
gemeinde@trachselwald.ch

**HIE LÄBT'S
HIE FÄGT'S**

Schulreglement

Gültig ab 1. August 2013

EGV vom 07.06.2013
Inkrafttreten publ. Anzeiger Nr. 29 vom 18.07.2013
Änderung EGV vom 03.12.2015
Inkrafttreten publ. Anzeiger Nr. 9 vom 03.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Organisation

1. Volksschule (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I)

Teil II: Aufgaben und Befugnisse der Behörden

1. Behörden
2. Gemeinderat
3. Schulkommission
4. Schulleitung
5. Elternmitarbeit

Teil III: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Trachselwald, erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 und dessen Revision, gültig ab 1. August 2013
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald vom 9. Dezember 2000 (mit Revision vom 7. Dezember 2009)

das folgende Schulreglement:

Teil I: Organisation

- Artikel 1.1 Das Schulwesen der Gemeinde Trachselwald umfasst die Volksschule.

1. Volksschule

- Artikel 1.2 Die Volksschule umfasst folgende 11 Schuljahre:
- a) 2 Jahre Kindergarten
 - b) 6 Jahre Primarstufe (1. - 6. Schuljahr)
 - c) 3 Jahre Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr)

- Artikel 1.3 Sekundarschüler besuchen die Sekundarschule in Sumiswald. Schüler mit mindestens 1 Hauptfach auf Sekundarschulniveau können die Oberstufe in Sumiswald besuchen. Schüler ohne ein Hauptfach auf Sekundarschulniveau besuchen die Schule an ihrem angestammten Ort. (Bei einer Rückstufung auf 0 Hauptfächer mit Sekundarschulniveau bedingt dies für Schüler der Gemeinde Trachselwald einen Schulortswechsel).
Änderung vom 03.12.2015

- Artikel 1.4 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu speziellen Schulorten, insbesondere für den Ortsteil Trachselwald-Dorf.

Teil II: Aufgaben und Befugnisse der Behörden

1. Behörden

- Artikel 2.1 Die Schulbehörden der Gemeinde Trachselwald sind:
- a) der Gemeinderat.
 - b) die Schulkommission.

- Artikel 2.2 Mit pädagogischen und betrieblichen Aufgaben der Schule befassen sich zudem:
- a) die Schulleitung gemäss VSG Art. 36
 - b) Lehrerkonferenzen.

2. Gemeinderat

- Artikel 3.1 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Schaffung und Aufhebung von Kindergärten, Schulen und Klassen.
- Artikel 3.2 Die Beschlüsse gemäss Artikel 3.1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion.
- Artikel 3.3 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung von Kindergärten, Schulhäusern, Turnhallen und Turnplätzen. Er legt die Gebühren für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte fest.

3. Schulkommission

- Artikel 4.1 Es besteht eine Schulkommission für die Volksschule.
- Artikel 4.2 Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer werden im Organisationsreglement der Gemeinde geregelt.
- Artikel 4.3 Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, welche die stragisch-politische Führung der Schule wahrnimmt.
- Artikel 4.4 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- die Verankerung der Schule in der Gemeinde
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Schulleitung
 - Beratung des Ressortleiters Schule für Anträge an den Gemeinderat und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule
- Artikel 4.5 Konkret sind sämtliche Zuständigkeiten im Funktionendiagramm die Schulkommission geregelt.

4. Schulleitung

- Artikel 5.1 Die Schulleitung besteht aus einer Schulleitungsperson.
- Artikel 5.2 Sie ist Anstellungsperson der Lehrkräfte unter Mitwirkung der Schulkommission und der Lehrkräfte.
- Artikel 5.3 Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionsdiagramm durch der Schulkommission geregelt.
- Artikel 5.4 Die Gemeinde stellt der Volksschule Schulsekretariatsressourcen zur Verfügung.

5. Elternmitarbeit

Artikel 6.1 Die Schulkommission, Lehrerschaft, Schulleitung und Eltern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Diese richtet sich nach Artikel 31 + 32 VSG.

Teil III: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 7.1 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 01. August 2013 in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde Trachselwald am 7. Juni 2013 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Anzeiger von Trachselwald, Nr. 19, vom 8. Mai 2013 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 7. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Die Versammlung vom 03. Dezember 2015 nahm die Reglementsänderung (Art. 1.3) an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderung dieses Reglements vom 30. Oktober 2015 bis 30. November 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Anzeigern Nrn. 44 und 48, vom 29. Oktober 2015 und 26. November 2015 bekannt.

3453 Heimisbach, 04. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Gestützt auf Artikel 1.4 des Schulreglementes vom 7. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat von Trachselwald folgende

Ausführungsbestimmungen:

1. a) Volksschulkinder (Art. 1.2, Abs. a und b des Schulreglementes) folgender peripherer Liegenschaften der Gemeinde Trachselwald können ohne Gesuch den Schulunterricht in den entsprechend zugeteilten Schulhäusern besuchen:

Dorf Trachselwald, Chlösterli, Haslimatt, Schloss, Schlossguet, Schlossguetstöckli

- Schule Grünenmatt, Gemeinde Lützelflüh

- b) Volksschulkinder (Art. 1.2, Abs. c des Schulreglementes) der unter 1. a) erwähnten Liegenschaften besuchen ab dem Schuljahr 2016/2017 die Sekundarstufe I der

- Schule Chramershus, Heimisbach, Gemeinde Trachselwald.
(Abs. b) geändert: 09.02.2016)

- c) Volksschulkinder (Art. 1.2, Abs. a und b des Schulreglementes) folgender peripherer Liegenschaften der Gemeinde Trachselwald können ohne Gesuch den Schulunterricht in den entsprechend zugeteilten Schulhäusern besuchen:

Zuguet, Sparenegg, Surgrabe, Spareneggschür

- Schule Wasen, Gemeinde Sumiswald

Tällihüttli, Sunnberg, St. Oswald, Sunnsitli

- Schule Oberfrittenbach, Gemeinde Langnau

Geilisguet

- Schule Unterfrittenbach, Gemeinde Lauperswil (Kindergarten Mungnau)

- d) Wird eine vorerwähnte Schule geschlossen, muss die Situation neu geprüft werden.
- e) Alle Kinder der vorerwähnten Liegenschaften können die gemeindeeigene Schule in Heimisbach besuchen oder in diese Schule wechseln.

2. Präzisierung zu Art. 1.3

Die Durchlässigkeit ist gewährleistet. Die Nachselektion, welche mit einem Schulortswechsel verbunden ist, ist während der ganzen Zeitdauer der Sekundarstufe I möglich. (Ergänzt gemäss Beschluss vom 31.5.2016)

3453 Heimisbach, 25.6.2013/09.2.2016/31.5.2016

GEMEINDERAT TRACHSELWALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister